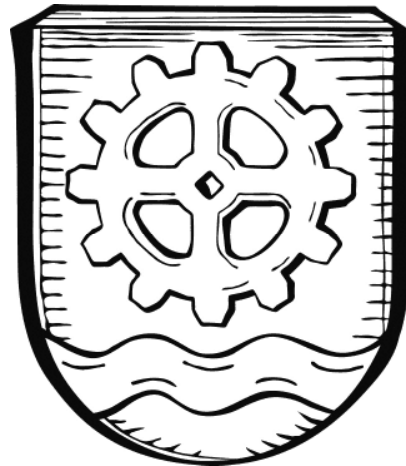


V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.1 (Seite 135)



Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut

1. Aufgaben der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII

1.1. Jugendarbeit als Leistung des SGB VIII

Die Jugendarbeit ist eine elementare Leistung im Aufgabenrahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Sie ist offen im Zugang, bedürfnisnah, lebenslagenorientiert, mitbestimmt, nicht standardisiert, vielfältig in ihren Leistungen und Angeboten. Ziel der Jugendarbeit ist es, die Entwicklung aller jungen Menschen zu fördern. Dazu sind Leistungen der Jugendhilfe anzubieten, die an den Interessen der Jugendlichen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Leistungen der Jugendarbeit stehen allen Jugendlichen offen. Die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ist ein Angebot zur allgemeinen Förderung der Entwicklung von allen Kindern und Jugendlichen, das ausschließlich interessenorientiert angeboten wird. Jugendarbeit ist grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, individuelle Beeinträchtigungen einzelner Jugendlicher im Sinne von Jugendsozialarbeit (vgl. § 13 SGB VIII) zu beheben. Dabei ist in der Praxis jedoch zu berücksichtigen, dass fließende Übergänge

zwischen den Leistungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit bestehen.

Den Anspruch der Jugendarbeit weist das SGB VIII rechtlich gleichwertig zu den weiteren Leistungsbereichen der Jugendhilfe aus. Jugendarbeit ist, ebenso wie die anderen Leistungen des SGB VIII keine freiwillige Aufgabe, sondern eine verpflichtende Leistung der öffentlichen Träger.

Aktivitäten, Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit orientieren sich am sozialräumlichen Bedarf. Die Jugendarbeit ist damit in erster Linie örtlich – auf die sozialräumlichen Verhältnisse – bezogen organisiert. Jugendarbeit arbeitet „Gemeinde-bezogen“, in größeren Städten „Stadtteil-bezogen“. §11 SGB VIII spricht hier auch von „gemeinwesenorientierten Angeboten der Jugendarbeit. Die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII arbeitet im gesamten Gemeindegebiet und ist nicht auf die Tätigkeit in einzelnen Einrichtungen konzentriert. Dazu hat sich das Aufgabengebiet der Gemeinde – Jugendarbeit etabliert.

1.2. Zuständigkeiten für Jugendarbeit

1.2.1. Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die gemeindebezogene Bedeutung der Jugendarbeit wird durch Art. 30 AGSG Bayern unterstrichen. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung (Art. 57, Abs. 1 GO) definiert der Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Verpflichtung der bayerischen Gemeinden zur Aufgabenerfüllung der Jugendarbeit.

Die kreisangehörigen Gemeinden sollen damit im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Welche Infrastrukturen und Ressourcen der Jugendarbeit in den Gemeinden notwendig sind, definiert sich anhand des örtlichen Bedarfs, der durch die Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gemeinden ermittelt wird. (vgl. § 80 SGB VIII)

Grundsätzlich wird den Gemeinden durch Art. 30 AGSG ein hohes Maß an politischer Verantwortung und Entscheidungskompetenz für die örtlichen – gemeindebezogenen - Angebote der Jugendarbeit zuerkannt. Damit wird ihre wichtige Rolle und Funktion in diesem Aufgabenfeld unterstrichen und ihnen eine solide rechtliche Grundlage für ihre Tätigkeit an die Hand gegeben.

Anmerkung zu Art 30 AGSG

Die „Soll-Vorschrift“ verpflichtet die Gemeinde grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Das „Soll“ ist als „Muss“ zu verstehen, wenn keine Umstände vorliegen, die den Einzelfall der Entscheidung als atypisch erscheinen lassen. In den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit Ob die Grenzen der Leistungsfähigkeit erreicht sind, ist für den Einzelfall nachzuweisen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht sind, so lange eine Gemeinde in der Lage ist, Förderungen im Bereich freiwilliger Leistungen zu erbringen.

2. Grundsätze offener Jugendarbeit im Jugendzentrum

Die Angebote im städtischen Jugendzentrum Traunreut (Juz) beruhen auf dem Grundsatz der freiwilligen Teilnahme und Offenheit für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen.

Das Bedürfnis nach Geselligkeit mit Gleichaltrigen, nach Entspannung und Erholung, nach Zerstreuung und Abwechslung im Kontrast zu den Zwängen und Leistungsanforderungen des Alltags stehen im Vordergrund einer bedürfnis- und interessenorientierten (offenen) Jugendarbeit.

Heranwachsende haben sich in ihrer jeweiligen Entwicklungsstufe mit spezifischen Problemen auseinanderzusetzen. Offene Jugendarbeit lässt sie erfahren, dass auch andere Jugendliche ähnliche Probleme, Interessen und Bedürfnisse haben und versucht, gemeinsame Lösungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Eine Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden wird angestrebt.

3. Mitbestimmung im Juz

Die Mitbestimmung der Jugendlichen ist zugleich Voraussetzung und Ziel der offenen Jugendarbeit. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass Anspruch und Wirklichkeit mitunter auseinanderklaffen.

Das Mitbestimmungsmodell muss flexibel und praktikabel sein, wobei der Aspekt der Mitbestimmung Vorrang vor Effizienzgesichtspunkten haben muss.

Die Mitbestimmungsstruktur soll verschiedene Formen der Beteiligung ermöglichen, z.B. vom Thekendienst über die Vorbereitung von Veranstaltungen bis hin zur eigenverantwortlichen Öffnung des Jugendzentrums in Abwesenheit der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter.

Die Jugendlichen sollen die Erfahrung machen, durch ihr Engagement und die Übernahme von Verantwortung etwas bewirken zu können.

Um das Mitbestimmungsmodell zu realisieren, ist es nötig, dass folgende Rechte von der Stadt Traunreut an das Jugendzentrum übergeben werden:

- **Das Hausrecht wird von den pädagogischen Fachkräften im Auftrag des Bürgermeisters ausgeübt. Zeitlich befristet und für bestimmte Veranstaltungen kann es auch auf Praktikanten, Mitglieder der Basisgruppe oder aus zwingenden Gründen stundenweise an einen volljährigen Besucher des Jugendzentrums übertragen werden**
- **Die Leitung des Jugendzentrums obliegt den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften in Zusammenarbeit mit der Basisgruppe. Das Mitbestimmungsgremium für die Besucher ist die Vollversammlung**
- **Die Programmauswahl ist alleinige Sache der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen, wenn sie der Konzeption nicht widerspricht.**
- **Die Vorbereitung des Haushaltplanes für das Jugendzentrum erfolgt durch die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte nach Rücksprache mit dem Juz-Beirat.**
- **Der Beirat ist die oberste Entscheidungsinstanz für Probleme, die nicht auf der Ebene des Jugendzentrums gelöst werden können und soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt, die in die alleinige Zuständigkeit der Stadt fallen.**

4. Programmstruktur

4.1 Der „Offene Treff“

Der Offene Betrieb bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zwanglos zu treffen, zu entspannen, zu spielen, Musik zu hören und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Neue Jugendliche lernen hier auf unverbindliche Weise das Haus, die Besucher, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und die Angebote kennen.

4.2 Gruppenarbeit

Im Rahmen der Gruppenarbeit haben die Jugendlichen die Möglichkeit, Bereiche des Hauses eigenständig zu organisieren und zu verwalten. Sie werden hierbei von den hauptamtlichen Mitarbeitern unterstützt.

4.3 Disco

Die Disco hat einen hohen Stellenwert für Jugendliche. Dies gilt es zu erkennen und zu nutzen. Solange die Jugendlichen das Bedürfnis haben, Musik zu hören und zu tanzen, wird eine Disco viele Jugendliche ins Juz ziehen, die bei dieser Gelegenheit auf andere Angebote aufmerksam werden.

4.4 Jugendkulturarbeit

Angebote kultureller Art, sowie Möglichkeiten für junge Künstler etwas darzubieten (Konzerte, Theater, Film, Ausstellungen....)

4.5 Sportliche und andere Aktivitäten außerhalb des Jugendzentrums

Unter Aktivitäten außerhalb des Hauses wird eine breite Palette an Unternehmungen wie Ausflüge, Freizeiten, Konzertfahrten bis hin zu sportlichen Veranstaltungen verstanden. Hiermit bieten sich den Jugendlichen Bildungs- und Erlebnismöglichkeiten, sowie Abwechslung vom Alltag.

Jugendliche haben oft wenig Gelegenheit, sich auszutoben, ihre Fähigkeiten auszuprobieren und ihre Grenzen zu erleben. Durch sportliche Aktivitäten kann dieses Defizit zum Teil aufgefangen werden und ein positiver Umgang mit den eigenen körperlichen Fähigkeiten erlernt werden.

4.6 Medienarbeit

Jugendliche wachsen in einer digitalen Lebenswelt auf. Mediennutzung aber muss gelernt werden. Natürlich spielt bei immer selbstständigerem Umgang der Jugendlichen mit den verschiedenen Medien, auch der Medienschutz eine Rolle.

Auseinandersetzungen und Streit gehören zum Alltag, daher ist es wichtig eine „Streitkultur“ zu erlernen. Das Jugendzentrum Traunreut will in seiner pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen Grundlagen und Anregungen schaffen, was bei Konflikten und beim Handeln im Internet zu beachten ist. Onlinekonflikte, die Bandbreite von Konflikten ist aus ihrer Sicht sehr groß. Entsprechend ist es erforderlich das komplette Spektrum an Onlinekonflikten zu thematisieren, um Jugendliche in Konfliktsituationen geeignet zu unterstützen. Es ist wichtig in den Lebensraum von Jugendlichen einzutauchen und mit einer offenen Herangehensweise die Einstellungen und Erfahrungen der jungen Menschen mit aufzunehmen. Zielgruppenspezifische Arbeit mit dem Social Web ist daher ein konzeptioneller Schwerpunkt, daraus resultiert eine pädagogische Arbeit mit Jugendlichen zum Thema Web 2.0.

Aus der digitalisierten Lebenswelt und einem breitem Spektrum an Distributionswegen ist ein komplexes pädagogisches Problemfeld erwachsen, welches eine kontinuierliche medienpädagogische Arbeit mit Jugendlichen sinnvoll und notwendig macht. Ziel ist es, im Rahmen einer alltagsorientierten Medienarbeit Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten der eigenen Handlungskompetenz erfahrbar zu machen und sie zum selbstbestimmten und kritischen Handeln zu befähigen. Das Jugendzentrum Traunreut bietet Jugendlichen die Möglichkeit, Struktur und Technik, mit denen sie sich mit Hilfe verschiedener Medien aktiv und kreativ auseinandersetzen können. Ziel der Medienbildungsangebote ist, dass Jugendliche die Medien selbstbestimmt und zielgerichtet nutzen können. Auf diese Weise können sie als jugendliche MedienproduzentenInnen ihre Vorstellungen, Erfahrungen, Probleme und Sichtweisen anderen mitteilen und ausdrücken. Das Jugendzentrum Traunreut will jugendeigene Öffentlichkeit schaffen und Präsentationsplattformen für die verschiedenen Jugendmedienproduktionen entwickeln oder sich an bestehenden beteiligen.

5. Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte

Im Jugendzentrum sind hauptamtliche pädagogische Fachkräfte beschäftigt. Diese sollten Sozialpädagogen sein oder eine gleichwertige Qualifikation aufweisen. Daneben sollen Praktikanten einschlägiger Fachrichtungen im Haus tätig sein. Das pädagogische Personal ist bei der Stadt Traunreut ange- stellt. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Fachkräften ist anzustreben.

Den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften obliegt die Leitung des Ju- gendzentrums. Sie werden dabei von der Basisgruppe unterstützt.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte üben das Hausrecht im Na- men des Bürgermeisters aus. Zeitlich befristet und für bestimmte Veranstal- tungen können sie es auch auf Praktikanten, Mitglieder der Basisgruppe oder aus zwingenden Gründen stundenweise an einen volljährigen Besucher des Hauses übertragen. Näheres regelt die Hausordnung.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte entscheiden vorläufig, der Beirat endgültig, über die Amtsenthebung eines Mitglieds der Basisgruppe.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sorgen für die Verwirklichung dieser Konzeption. Außerdem nehmen sie mit beratender Stimme an den Vollversammlungen und den Basisgruppensitzungen teil. Im Beirat haben die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte je eine Stimme.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte haben in der Basisgruppensit- zung vorläufiges Vetorecht. 2/3 der Teilnehmer können eine endgültige Ent- scheidung darüber vom Beirat verlangen.

Die komplexe Aufgabenstellung, die Arbeit in Konfliktfeldern und die schwie- rige Strukturierbarkeit des Arbeitsfeldes erfordern ständige fachliche Beglei- tung und Praxisberatung. Regelmäßige Fortbildung und Supervision gehören zum integrierten Bestandteil des Tätigkeitsfeldes.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gestalten zusammen mit der Basisgruppe mindestens einmal jährlich ein mehrtägiges Seminar. Das Semi- nar findet innerhalb von acht Wochen nach der Basisgruppenwahl statt.

6. Organe des Jugendzentrums

6.1. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Zusammenkunft der Jugendzentrumsbesucher. Stimmberechtigt sind alle Besucher. Die Vollversammlung gibt allen Besuchern die Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitarbeit im Jugendzentrum.

Eine ordentliche Vollversammlung findet 1x pro Jahr statt. Sie wird von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften und / oder der Basisgruppe einberufen und eine Woche vorher am schwarzen Brett sowie in der Tageszeitung bekanntgegeben.

Außerordentliche Vollversammlungen werden von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften und / oder der Basisgruppe einberufen, wenn es das Interesse des Jugendzentrums verlangt, oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Jugendzentrumsbesucher die Einberufung verlangen. Sie wird am schwarzen Brett bekanntgegeben. Soweit möglich soll dies eine Woche vorher geschehen.

Die Vollversammlung hat insbesondere die Aufgabe 6 Mitglieder in die Basisgruppe zu wählen.

Die Vollversammlung hat insbesondere die Rechte:

- **An der Programmgestaltung mitzuarbeiten**
- **Vorschläge zur Aufstellung des Haushaltsplanes des Jugendzentrums zu machen**
- **Informationen über den Haushaltsplan der Stadt, soweit sie das Jugendzentrum betreffen, zu fordern.**
- **Tätigkeitsberichte von der Basisgruppe und den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften zu fordern**

Die Vollversammlung entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit.

6.2. Arbeitskreise

In einzelnen Bereichen des Jugendzentrums können die verschiedenen Aufgaben von Gruppen selbständig übernommen werden. Diese Arbeitskreise sollen aus dem Kreis der Besucher des Jugendzentrums gebildet werden.

Jeder Arbeitskreis hat das Recht, einen stimmberechtigten Delegierten zu den Basisgruppensitzungen zu entsenden, wenn der Arbeitskreis aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Der/die Vertreter haben bei Abstimmungen über Hausverbote beratende Stimme, in allen anderen Angelegenheiten Stimmrecht. Sie können von den Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn es um die Belange eines Basisgruppenmitglieds geht.

Ein ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern in den Arbeitskreisen ist anzustreben.

6.3. Die Basisgruppe

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sorgen zusammen mit der Basisgruppe für den ordnungsgemäßen Betrieb des Jugendzentrums und dessen Veranstaltungen.

Die Basisgruppe besteht aus 6 gleichberechtigten, von der Vollversammlung gewählten Personen. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. Über Ausnahmen zur Kandidatur entscheiden vorerst die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und endgültig der Beirat.

Die Mitglieder der Basisgruppe haben das Recht, Hausverbot bis zur nächsten Basisgruppensitzung auszusprechen. Mitglieder der Basisgruppe können anderen Mitgliedern der Basisgruppe nur zur Wahrung des Hausrechts Hausverbot erteilen.

Haben Mitglieder der Basisgruppe oder eine der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte Hausverbot erteilt, können der/die Betroffene verlangen, dass die Basisgruppensitzung innerhalb einer Woche stattfindet.

Scheidet ein Mitglied aus der Basisgruppe aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern in der Basisgruppe ist anzustreben.

6.3.1. Die Basisgruppe hat insbesondere die Aufgaben:

- zusammen mit den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften Leitungsaufgaben wahrzunehmen.**
- für die Einhaltung der bestehenden Gesetze und der Hausordnung Sorge zu tragen**

- **Die Interessen der Besucher zu vertreten.**
- **die Dauer von ausgesprochenen Hausverboten oder Alternativen festzulegen**
- **drei Vertreter in den Juz-Beirat zu entsenden**
- **zu Vorschlägen der Vollversammlung Stellung zu nehmen**
- **auf Verlangen der Vollversammlung und/oder dem Beirat Tätigkeitsberichte vorzulegen**
- **die Vollversammlung einzuberufen.**

6.3.2. Die Basisgruppe hat insbesondere Mitspracherecht:

- **in allen Angelegenheiten des Jugendzentrums**
- **bei Programmplanung und Veranstaltungen**
- **bei Verwendung der Haushaltsmittel**

6.3.3. Die Basisgruppensitzung

Die Teilnahme der Mitglieder der Basisgruppe an den Sitzungen ist Pflicht. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Entschuldigung möglich. Unentschuldigtes Fehlbleiben kann zum Ausschluss aus der Basisgruppe führen.

Die Basisgruppensitzung findet mindestens alle zwei Wochen statt.

Die Basisgruppensitzungen sind öffentlich, außer wenn es um Personalfragen geht oder Mitglieder der Basisgruppe betroffen sind.

An den Sitzungen nehmen alle Mitglieder der Basisgruppe, die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und je ein Vertreter der Arbeitskreise teil. Diese Delegierten können ausgeschlossen werden, wenn es um Belange eines Mitglieds der Basisgruppe geht. Ansonsten haben sie bei Abstimmungen über Hausverbote beratende Stimme, in allen anderen Angelegenheiten Stimmrecht.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte haben bei der Basisgruppensitzung vorläufiges Vetorecht. 2/3 der Teilnehmer der Basisgruppensitzung können eine endgültige Entscheidung vom Beirat verlangen.

Die Basisgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilnehmer zu Beginn einer Sitzung anwesend ist. Entscheidungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt.

Die Beschlüsse der Sitzungen sind schriftlich niederzulegen.

6.3.4. Das Basisgruppenseminar

Die Basisgruppe und die Mitglieder der Arbeitskreise gestalten zusammen mit den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften mindestens einmal jährlich ein mehrtägiges Seminar. Das Seminar findet innerhalb von vier Wochen nach der Basisgruppenwahl statt.

Das Seminar hat insbesondere die Aufgaben:

- **Die Basisgruppe mit dieser Konzeption vertraut zu machen**
- **Das Gruppengefühl innerhalb der Basisgruppe und den Arbeitskreisen zu stärken**
- **Die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften, der Basisgruppe und den Arbeitskreisen zu fördern**

6.5. Der Beirat

Der Beirat des Jugendzentrums hat insbesondere die Aufgaben, als Vermittler zwischen der Stadt, bzw. der Öffentlichkeit und dem Jugendzentrum aufzutreten und das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Einrichtung „Städtisches Jugendzentrum“ in Traunreut zu fördern.

6.5.1. Der Beirat besteht aus:

- **Dem Jugendreferenten des Stadtrates**
- **je einem Vertreter der Fraktionen im Stadtrat**
- **den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften im Jugendzentrum**
- **drei Vertretern der Basisgruppe**
- **vier Vertretern der Jugendleiterrunde**

Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht. Der Beirat entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Den Vorsitz führt der Jugendreferent des Stadtrates oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Zusätzlich können beratende Fachleute eingeladen werden. Die Sitzung wird am schwarzen Brett sowie in der Tageszeitung bekanntgegeben. Über weitere Aufnahmen bestimmt der Beirat.

6.5.2. Einberufung einer Beiratssitzung

Beiratssitzungen werden durch den Jugendreferenten des Stadtrates oder in Ausnahmefällen durch mindestens 1/3 der Mitglieder des Beirats einberufen. Der Beirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 4x im Jahr.

6.5.3. Aufgaben des Beirats sind insbesondere:

a. Abgaben von Stellungnahmen an die Organe der Stadt

- zu Anträgen von Außenstehenden, die den Betrieb des Jugendzentrums betreffen (z.B. Beschwerden und Anregungen von Bürgern)
- zu Streitfällen, die das Jugendzentrum betreffen und deren Entscheidung in die Zuständigkeit der Stadt fällt
- zu Anträgen in allen wichtigen Angelegenheiten des Jugendzentrums
- zu Planungen für Baumaßnahmen und zu Gestaltungsmaßnahmen der Außenanlagen des Jugendzentrums
- zu Personalfragen in Bezug auf die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte des Jugendzentrums
- zu Vertragsentwürfen der Stadt und seiner Vertragspartner, die das Jugendzentrum betreffen. Stellungnahmen des Beirats sind auch dann einzuholen, wenn solche Anträge von der Stadt selbst gestellt werden.

b. Antragsstellung an den Stadtrat

- auf Änderung der Konzeption
- auf Bereitstellung von städtischen Mitteln für das Jugendzentrum
- für Baumaßnahmen
- in allem wichtigen Angelegenheiten, die das Jugendzentrum betreffen

Der Beirat trifft die Entscheidung bei Konfliktfällen innerhalb des Jugendzentrums, die nicht durch die anderen Organe des Jugendzentrums gelöst werden können, sowie über die endgültige Amtsenthebung eines Mitglieds der Basisgruppe.

Der Beirat kann von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften und/oder der Basisgruppe Tätigkeitsberichte anfordern.

Der Beirat entscheidet in allem Fragen mit absoluter Stimmenmehrheit.

Über die Sitzungen des Beirats muss Protokoll geführt werden.

7. Finanzwesen

Im Rahmen der Haushaltsberatungen der Stadt stellen die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte einen Etatentwurf für das Jugendzentrum auf. Dieser ist dem Beirat vorzulegen.

Die Einnahmen aus dem laufenden Betrieb (Offener Betrieb, Disco) werden von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften in Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungsorganen der Jugendlichen verwaltet. Einnahmen und Ausgaben sind ordentlich nachzuweisen.

Die Kassenführung kann von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften auf Jugendliche übertragen werden.

8. Ausschank von Getränken

Im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann an Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Bier ausgeschenkt werden. An Besucher unter 16 Jahren werden nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt. Die Preisgestaltung bei Getränken muss so sein, dass alkoholfreie Getränke deutlich preiswerter als Bier sind.

9. Bildungsarbeit

Das Jugendzentrum bietet innerhalb und außerhalb des Jugendzentrums Bildungsangebote für Jugendliche an. Diese Kurse und Seminare dienen dazu, sich mit verschiedensten Thematiken auseinanderzusetzen oder diverse Techniken zu erlernen. Falls diese Thematiken nicht von den hauptamtlichen Mitarbeitern im Jugendzentrum professionell angeboten werden können, wird auf Honorarkräfte zurückgegriffen.

Die Schulen sind für die Bildungsangebote die ersten Kooperationspartner des Jugendzentrums. Das Jugendzentrum geht hier von sich auf die Schulen in der Stadt Traunreut zu, um gemeinsam mit ihnen Angebote zu erstellen und durchzuführen. Hierbei sollen alle Schulen der Stadt gleich berücksichtigt werden. Das Jugendzentrum bietet gerade solche Bildungsangebote an, die komplementär zum Angebot der Schulen sind.

Neben der Arbeit mit Jugendlichen bietet das Jugendzentrum auch Multiplikatoren Schulungen an, die sich sowohl an Übungsleiter der städtischen Vereine wendet als auch an andere Multiplikatoren.

Gleichzeitig sollte das Jugendzentrum auch Lehrerfortbildungen zu aktuellen Themen, die Jugendlichen bewegen, anbieten.

9.1 Politische Bildung

Der politischen Bildung kommt eine große Bedeutung zu. Die Jugendlichen sollen mit demokratischen Verhaltensweisen vertraut gemacht werden (Mitbestimmungsmodell). Soweit Veranstaltungen zu politischer Information abgehalten werden, muss gewährleistet sein, dass alle politischen Richtungen, soweit sie auf dem Boden des Grundgesetzes und der Bayrischen Verfassung stehen, gleichermaßen zu Wort kommen.

10. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Jugendzentrums werden vom Bürgermeister in Absprache mit den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften, der Basisgruppe und dem Beirat festgelegt.

Ausnahmeregelungen sind der Basisgruppe mit Zustimmung der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte vorbehalten, wenn diese sich im Rahmen der gaststättenrechtlichen Regelungen bewegen.

11. Zweifelsfälle

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung dieser Konzeption entscheiden vorläufig die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und endgültig der Beirat.

12. Inkrafttreten

Diese Konzeption tritt am 01. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Konzeption vom 28. Mai 1993 außer Kraft

**Traunreut, 22. Mai 2015
Stadt Traunreut**

**Klaus Ritter
Erster Bürgermeister**